

# **SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.37 vom 26. April 2000**

Sg Kantonsgericht, 2000-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BZ.2007.37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2007.37)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.37 du 26 avril 2000

IT: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.37 del 26 aprile 2000

## **Regeste**

Art. 75, Art. 77, Art. 134 ff., Art. 156 ZPO (sGS 961.2); Art. 4, Art. 19 GerG (sGS 941.1); Art. 32, Art. 250 Abs. 2 SchKG (SR 281.1) Im negativen Kollokationsprozess ist die beklagte Partei formell beschwert, wenn die Vorinstanz die kollozierte Forderung lediglich in einem Teilbetrag bestätigte und die Kollokationsverfügung im Übrigen aufhob. Ist die Festlegung des Streitwerts durch die Parteien erstinstanzlich zulässig (weil nicht offensichtlich falsch), ändert sich daran nichts mehr. Sie kann nicht einseitig durch eine Partei widerrufen werden. Der Streitwert bei der negativen Kollokationsklage bestimmt sich nach den für die beklagte Partei eintretenden Wirkungen. Er entspricht dem gesamten Forderungsbetrag, wenn zu erwarten ist, dass die einzuklagenden Verantwortlichkeitsansprüche mindestens diesen Betrag abdecken. Ist ein Vermittlungsverfahren ausgeschlossen, findet ein solches zwingend nicht statt. Der st. gallische Vermittler ist eine Gerichtsbehörde. Gemäss kantonalem Prozessrecht besteht für den trotz Unzuständigkeit angerufenen Vermittler keine richterliche Weiterleitungspflicht beziehungsweise es findet keine Prozessüberweisung von Amtes wegen statt. Die Kollokationsklage stellt ihrem Sinn und Zweck nach ein Rechtsmittel gegen die im Kollokationsplan enthaltene Verfügung der Konkursverwaltung dar. Der Kläger muss in seiner Kollokationsklage - wenigstens in den Grundzügen - begründen, weshalb er die Anerkennung durch die Konkursverwaltung nicht akzeptiert. Ein Kollokationskläger erhält keine Nachfrist zur Klageeinreichung und Verbesserung seiner Eingabe, wenn die richterliche Behörde mangels Erkennen der eigenen Unzuständigkeit zwar tatsächlich keinen Rückweisungsentscheid fällte, aber einen solchen bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte fällen müssen (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 29. Oktober 2007, BZ.2007.37). Das Bundesgericht ist auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde nicht eingetreten (Urteil 5A\_720/2007 neues Fenster vom 24. April 2008).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Kläger war ursprünglich Eigentümer und einziger Verwaltungsrat der im Kanton St. Gallen domizilierten A-AG, deren Hauptaktivum ein Mehrfamilienhaus im Kanton Tessin bildet. Die A-AG fiel im Jahre 1998 in Konkurs. Das Konkursamt liess eine Forderung der Beklagten in Höhe von Fr. 175'228.85 zu und nahm diese als ungesicherte Forderung in den Kollokationsplan vom 26. April 2000 auf (kläg. act. 1). Daneben figurieren im Kollokationsplan weitere, vorliegend aber nicht relevante Forderungen der Beklagten. Gesellschafter der in Österreich domizilierten Beklagten sind E und die mit der Ehefrau des Klägers verwandte F (Klage S. 6). Gegenstand der vorliegenden Klage bildet die erwähnte Kollokationsforderung über den Betrag von Fr. 175'228.85, deren Bestand vom Kläger angefochten wird.

## **E. 2**

Die umstrittene Kollokationsforderung hat ihre Grundlage in geschäftlichen Vorgängen, die in das Jahr 1997 zurückreichen. Der Kläger schloss damals mit der Beklagten bzw. mit E sowie F folgende zwei Verträge ab, die das im Eigentum der A-AG stehende Mehrfamilienhaus im Kanton Tessin zum Gegenstand haben: a) Die Beklagte offerierte der A-AG am 17. Juni 1997 den Abschluss eines Vertrages über die Verwaltung, Instandstellung, Vermietung und gegebenenfalls Verwertung der Liegenschaft im Tessin mit Vertragsbeginn am 1. Juli 1997 (kläg. act. 5). Für die Instandstellung der Liegenschaft beanspruchte sie ein Honorar von 8% der auflaufenden Instandstellungskosten. Damit sollten alle administrativen Aufwendungen wie Telefonate, Angebotseinholungen, Bauüberwachung, Rechnungsprüfung und Abrechnung abgegolten werden. Dagegen sollten die technischen Instandstellungskosten durch die A-AG getragen werden und waren ihr auch direkt zu fakturieren. Weitere Honorare betrafen die Vermietung der Liegenschaft (ein Monatszins pro neu vermietete Wohnung), die Liegenschaftsverwaltung (5% der Mieteinnahmen) und den Verkauf der Liegenschaft (Maklergebühr von 3% des Verkaufspreises). Diese Offerte wurde von der A-AG wenig später unverändert angenommen, wie sich aus der Unterschrift des Klägers auf dem Vertrag ergibt, wobei sich das genaue Datum des Akzeptes nicht mehr rekonstruieren lässt. b) Am 30. Juni 1997 wurde zwischen der A-AG einerseits sowie E und F als einfacher Gesellschaft andererseits ein Vertrag mit folgendem Inhalt abgeschlossen (kläg. act. 6): Der einfachen Gesellschaft wurde "im Sinne von Beratung und Dienstleistungen" bzw. "im Sinne eines Managements und einer Zusammenarbeit" eine Einflussnahme bei der A-AG eingeräumt. "Als Vertreter und Treuhänder" der A-AG wurden der einfachen Gesellschaft alle im Besitz des Klägers befindlichen 1'000 Inhaberaktien im Nominalwert von 1 Mio. Franken ohne Quittung übertragen, wobei die Aktien einer nicht näher bezeichneten "Stelle" auszuhändigen waren, mit der naheliegenderweise wohl die Beklagte gemeint war. Der einfachen Gesellschaft wurde weiter ein Inhaberschuldbrief über 300'000 Franken zuhanden der erwähnten "Stelle" ausgehändigt. Die der einfachen Gesellschaft eingeräumte Einflussnahme bei der A-AG war mit Gegenleistungen verknüpft. So hatte sie die Steuern 1997 der A-AG in Höhe von 84'000 Franken zu tragen. Weiter wurde ein vom Kläger der Beklagten geleistetes Darlehen ("Hypothekarvorschuss") auf 500'000 Franken reduziert und die Rückzahlungsforderung an die Ehefrau abgetreten. Die einfache Gesellschaft musste dieses Darlehen in fünf Ratenzahlungen bis Mai 2002 zurückbezahlen. Zur Sicherstellung dieser Rückzahlung wurden über diese Raten von der Beklagten (und nicht etwa der einfachen Gesellschaft) fünf Wechsel ausgestellt. Mit der Vertragsunterzeichnung wurden die fünf Wechsel unter den Vertragsparteien Zug um Zug gegen die Aktien und den Schuldbrief ausgehändigt, wobei die Wechsel mittels Indossierung in den Besitz der Ehefrau des Klägers gelangten.

## **E. 3**

Einige Zeit nach diesem Vertragsabschluss kam es zum Streit zwischen den Vertragsparteien. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1997 wies E den Kläger darauf hin, dass die Mietzinsen nach Abschluss der Liegenschaftsrenovation wegen der Marktsituation rund 50% unter den Erwartungen liegen würden und der Liegenschaftswert die Hypotheken nicht mehr decke (kläg. act. 18). Der Kläger warf in seinem Antwortschreiben vom 11. Dezember 1997 E und F vor, dass sie die Liegenschaft völlig unprofessionell renoviert hätten und vermieten würden (kläg. act. 17). Darauf traten diese gemäss Schreiben vom 19. Dezember

1997 vom Vertrag vom 30. Juni 1997 mit sofortiger Wirkung zurück und verlangten dessen Rückabwicklung (bekl. act. 5). Sie beklagten sich darüber, dass sie vom Kläger über die rechtlichen Voraussetzungen, die es für den Liegenschaftserwerb durch ausländische Personen in der Schweiz brauche, getäuscht worden seien. Aus dem Schreiben ergibt sich, dass E und F sich per 30. Juni 1997 als Eigentümer der A-AG betrachteten. Mit Schreiben ihres Rechtsvertreters, Rechtsanwalt H, vom 9. Januar 1998 (kläg. act. 27) verlangten E und F unter anderem die Rückerstattung des ihnen mit der Erfüllung des Vertrages vom 30. Juni 1997 entstandenen Aufwandes in Höhe von Fr. 130'843.94 sowie von ATS 386'627.92; weiter forderten sie auch die Rückgabe der an die Frau des Klägers ausgehändigten fünf Wechsel. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass der Vertrag vom 30. Juni 1997 nichtig sei, da er ein Umgehungsgeschäft darstelle und die Lex Friedrich verletze. E und F reichten in der Folge gegen den Kläger Strafanzeige ein. Dieser wurde in der Folge wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom Kreisgericht am 6. Februar 2003 rechtskräftig zu einer Busse von 15'000 Franken verurteilt (bekl. act. 14 bis 16), während E und F freigesprochen wurden (bekl. act. 17). Die A-AG musste am 25. Februar 1998 ihre Bilanz deponieren, worauf anschliessend der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet wurde. Konkurschluss war am 11. Dezember 2000 (bekl. act. 14 S. 4).

#### **E. 4**

Somit erfolgte die Einreichung der Klage verspätet. Der Kläger macht diesbezüglich noch geltend, die Beklagte hätten sich auf die Klage eingelassen. Einlassung gibt es jedoch nur bei örtlicher Unzuständigkeit (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, N 2 zu Art. 32 ZPO).

#### **E. 5**

Wurde die bundesrechtliche Klagfrist verpasst, so ist auf die Klage nicht einzutreten (SchKG/HIERHOLZER, N 70 zu Art. 250 SchKG). .....

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.